

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 96/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. ...
2. des Kaufmanns Paul M., G.-straße , MU.,
3. ...

Beklagten zu 2, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. -
und Dr. -

Nebenintervenient:

Herr Maria Gr. V.-Ma., I.
M.-weg , B.,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Sigmund A.,
II. Instanz: E. B., H. -

gegen

die G., Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren
Vorstand, Generaldirektor Prof. Dr. jur. h.c. Erich S.,
Ba. Straße - , Be. ,

Klägerin, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. - und
-

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Frhr. v. Gamm
und die Richter Dr. Merkel, Dr. Piper, Dr. Erdmann und
Dr. Mees

am 7. Mai 1986

beschlossen:

Der Beschluß vom 20. März 1986 wird
aufgehoben.

Der Antrag des Beklagten auf einstwei-
lige Einstellung der Zwangsvollstreckung
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist
einem Antrag nach § 719 Abs. 2 ZPO regelmäßig der Erfolg
zu versagen, wenn es der Vollstreckungsschuldner versäumt
hat, im zweiten Rechtszug die ihm aus einer möglichen Voll-
streckung drohenden Nachteile durch einen Antrag nach
§ 712 ZPO abzuwenden; es sei denn, die Einstellungsgründe
sind erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem
Berufungsgericht eingetreten oder einem Vollstreckungs-
schutzantrag standen erhebliche Hindernisse entgegen
(vgl. BGH, Beschl. v. 25.8.1978 - X ZR 17/78, GRUR 1978,
726 - Unterlassungsvollstreckung; Beschl. v. 11.12.1979
- KZR 25/79, GRUR 1980, 329 - Rote Liste I; Beschl. v.
26.3.1980 - I ZR 1/80, GRUR 1980, 755 - Acrylstern;

- 3 -

Beschl. v. 14.7.1982 - X ZR 10/82, NJW 1983, 455, 456 - Reibebrett; Beschl. v. 10.2.1983 - III ZR 173/82, WM 1983, 377). Der Beklagte hat weder im Berufungsrechtszug einen Antrag nach § 712 ZPO gestellt noch legt er dar, daß eine der genannten Ausnahmen zutrifft. Er bringt lediglich allgemein vor, seine berufliche Situation habe sich erst nach Abschluß des Berufungsverfahrens so verschlechtert, daß die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Zerstörung seiner wirtschaftlichen Existenz führen würde. Einzelheiten werden von ihm nicht angeführt. Es ist deshalb nicht ersichtlich, aus welchen konkreten Gründen sich die Nachteilsgefahr erst später herausgestellt hat. Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe nicht vorhersehen können, daß die Klägerin trotz der Revision gegen ihn Vollstreckungsmaßnahmen einleiten würde. Damit mußte er im Falle der Verurteilung rechnen.

Unabhängig von diesen Erwägungen würde aber auch die nach § 719 Abs. 2 ZPO stets gebotene Interessenabwägung keine vorläufige Einstellung rechtfertigen. Denn die Klägerin ist -wie sie vom Beklagten unwidersprochen vorgetragen hat - dem Beklagten insofern entgegengekommen, als sie sich bereiterklärt hat, aus dem mit der Revision angefochtenen Berufungsurteil nicht zu vollstrecken, wenn der Beklagte - vorbehaltlich der noch offenen Entscheidung des Revisionsgerichts - die Hälfte der Urteilssumme in drei von ihm selbst angebotenen Raten bezahlt. Dieses Angebot hat der Beklagte mit Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten 2. Instanz vom 13.3.1986 zunächst

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

angenommen, später mit Schreiben vom 24.3.1986 aber widerrufen. Es kann offenbleiben, ob der Widerruf wirksam ist. Dem Beklagten war es unter den gegebenen Umständen jedenfalls zumutbar, sich zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung auf die von ihm selbst vorgeschlagenen Ratenzahlungen einzulassen. Dies gilt auch für die Kostenerstattung, die die Klägerin dem Beklagten bis zum 30. September 1986 stunden wollte; damit wäre, da es sich nur um eine Zwischenlösung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens handeln sollte, einer Entscheidung durch das Revisionsgericht in keiner Weise vorgegriffen.

v. Gamm

Merkel

Piper

Erdmann

Mees